

WOHNUNGSVERMIETUNG FÜR ÜBERGANGSZEITRAUM

(Gesetz vom 9. Dezember 1998 Nr. 431, Artikel 5, Absatz 1)

Herr/Frau/Die Gesellschaft (1) im Folgenden "Vermieter" genannt,
(mit Beistand von (2) vertreten durch)
vermietet

an Herrn/Frau (1) im Folgenden
"Mieter" genannt, ausgewiesen durch (3) (mit Beistand von (2)
..... vertreten durch) der für sich und seine
Rechtsnachfolger annimmt,

A) die Immobilieneinheit in Straße Nr., Stockwerk, Stiege, Intern, bestehend aus Räumen, mit Küche und Bad, und mit folgenden Zusatzelementen ausgestattet (vorhandene angeben: Dachboden, Keller, Einzelgarage, gemeinschaftlicher oder eigener Autostellplatz, usw.) nicht möbliert / möbliert (4) entsprechend der von den Parteien unterzeichneten Inventarliste.

B) einen Teil der Immobilieneinheit in Straße Nr., Stockwerk, Stiege, Intern, bestehend aus Räumen, mit Küche und Bad, und mit folgenden Zusatzelementen ausgestattet (vorhandene angeben: Dachboden, Keller, Einzelgarage, gemeinschaftlicher oder eigener Autostellplatz, usw.) dessen Benützung wie folgt geregt ist (5) nicht möbliert / möbliert (4) entsprechend der von den Parteien unterzeichneten Inventarliste.

Das Mietverhältnis wird durch folgende Vereinbarungen geregelt:

Artikel 1 (Dauer)

Der Vertrag wird für die Dauer von Monaten/Tagen (6) abgeschlossen, vom bis zum Zeitpunkt an dem er, vorbehaltlich dessen was im Artikel 2 vorgesehen ist, ohne Notwendigkeit einer Kündigung erlischt.

Artikel 2

A) Der Vermieter/Mieter, unter Einhaltung der Bestimmungen des Dekretes des Ministers für die Infrastrukturen und die Transporte in Absprache mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen, erlassen im Sinne des Artikels 4, Absatz 2, des Gesetztes Nr. 431/98 ó von dem dieser Standartvertrag die Anlage B bildet ó und dem Abkommen zwischen dem Verband der Hauseigentümer - VHE - der Autonomen Provinz Bozen (CONFEDILIZIA) und dem Südtiroler Mieterschutz ó Bozen, hinterlegt am í í í í í í . bei der Gemeinde Bozen (7), erklärt folgendes Bedürfnis, das die Übergangszeit des Vertrages rechtfertigt í í í í í í í .. und welches er, im Falle einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen, belegt, indem er folgende Dokumente beilegt í í í í í í í í í í í í .

B) Im Sinne der Bestimmungen des Art. 2, Absatz 4 des Dekretes des Ministeriums für die Infrastrukturen und die Transporte, gemäß Artikel 4, Absatz 2, des Gesetzes Nr. 431/98, und dem Abkommen zwischen dem Verband der Hauseigentümer - VHE - der Autonomen Provinz Bozen (CONFEDILIZIA) und dem Südtiroler Mieterschutz Bozen, hinterlegt am 1.1.1.1. bei der Gemeinde Bozen (7), vereinbaren die Parteien, mit Beistand für den Vermieter vom Verband der Hauseigentümer - VHE - der Autonomen Provinz Bozen (CONFEDILIZIA) in Person von 1. und für den

Mieter vom Südtiroler Mieterschutz ó Bozen in Person von í í í í í , dass der vorliegende Mietvertrag für eine Übergangszeit abgeschlossen ist aus folgendem Grund í í í í í ..
(Diese Option gilt nicht für Verträge mit einer Laufzeit von 30 Tagen oder weniger)

Artikel 3 (*Nichteinhaltung der festgelegten Verfahren*)

Der Vertrag gilt als rückgeführt auf die vom Artikel 2, Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1998 Nr. 431 vorgesehene Dauer, im Falle von Nichteinhaltung der von Art. 2, Absatz 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des Dekretes des Ministeriums für die Infrastrukturen und die Transporte und für Wirtschaft und Finanzen, gemäß Artikel 4, Absatz 2, des Gesetzes Nr. 431/98, festgelegten Verfahren.

In jedem Falle, wenn der Vermieter bei Fälligkeit die Verfügbarkeit über die Wohnung wiedererlangt hat aufgrund einer Erklärung, die Wohnung einer bestimmten Nutzung zuzuführen, diese aber, ohne berechtigten Grund, nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Wiedererlangung der Verfügbarkeit der genannten Nutzung zuführt, hat der Mieter das Recht auf Wiederherstellung des Mietverhältnisses zu den Bedingungen laut Artikel 2, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 431/98 oder, alternativ, auf eine Entschädigung in Höhe von sechsunddreißig Monatsmieten der letzte bezahlten Miete.

(*Dieser Artikel gilt nicht für Verträge mit einer Laufzeit von 30 Tagen oder weniger*)

Artikel 4 (*Mietzins*)

A. Der Mietzins wird mit Euro vereinbart. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietzins dem Vermieter an dessen Wohnsitz oder mittels Banküberweisung oder in gleichen, im Voraus zu bezahlenden Raten in Höhe von monatlich Euro mit folgenden Fälligkeiten: zu entrichten(4).

B. Der Jahresmietzins, gemäß den Bestimmungen des Gebietsabkommens, abgeschlossen zwischen dem Verband der Hauseigentümer - VHE - der autonomen Provinz Bozen (CONFEDILIZIA) und dem Südtiroler Mieterschutz ó Bozen (7) und am í í í í í .. bei der Gemeinde Bozen hinterlegt, wird mit Euro vereinbart. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietzins dem Vermieter an dessen Wohnsitz oder mittels Banküberweisung, oder í í í í í í í .. in í í í .. gleichen, im Voraus zu bezahlenden Raten in Höhe von jeweils Euro mit folgenden Fälligkeiten: (4) zu entrichten.

(*Die Option B gilt nicht für Verträge mit einer Laufzeit von 30 Tagen oder weniger*)

Artikel 5 (*Kautionsdepot und andere Formen einer Garantie*)

Als Garantie für die mit vorliegendem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen, zahlt/zahlt nicht (4) der Mieter dem Vermieter (der mit der Unterzeichnung des Vertrages gegebenenfalls den Erhalt quittiert) einen Betrag von Euro entsprechend Monatsmieten (8), welcher der Miete nicht angerechnet werden darf und gesetzliche Zinsen produziert, welche dem Mieter zum Ende des Mietverhältnisses ausbezahlt werden. Das so geschaffene Kautionsdepot wird am Ende des Mietverhältnisses, nach Überprüfung sowohl des Zustandes der Wohnung als auch der Einhaltung aller vertraglichen Verpflichtungen, zurückerstattet.

Eventuelle andere Garantieformen: í í í í í í í í í í í .. í .. (9)

Artikel 6 (*Nebenspesen*)

Für die Nebenspesen wenden die Parteien die Tabelle der Nebenspesen an, *Anlage D* zum Dekret des Ministers für Infrastrukturen und Transporte in Absprache mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen, erlassen im Sinne des Artikels 4, Absatz 2, des Gesetzes Nr. 431/1998, von welchem der vorliegende Vertrag die *Anlage B* bildet.

Die Zahlung der genannten Spesen, welche anteilmäßig zu Lasten des Mieters sind, muss - nach

Jahresabrechnung - innerhalb von sechzig Tagen nach Aufforderung erfolgen. Vor der Bezahlung hat der Mieter das Recht auf eine detaillierte Aufstellung obgenannter Spesen und auf Angabe der Aufteilungskriterien. Er hat außerdem das Recht, auch mittels gewerkschaftlicher Organisationen, beim Vermieter (oder seinem Verwalter oder beim Kondominiumsverwalter, falls vorhanden) Einblick in die Rechnungsbelege der vorgenommenen Ausgaben zu nehmen. Zusammen mit der ersten Rate der Jahresmiete leistet der Mieter eine Anzahlung, die nicht höher ist als sein Anteil, wie er aus der Abschlussrechnung des Vorjahres hervorgeht (10).

Die Kosten für sämtliche Anschlüsse (Strom, Wasser, Gas, Telefon und anderei ..) gehen vollständig zu Lasten des Mieters.

Für die Spesen gemäß dieses Artikels überweist der Mieter einen Betrag von Euro í í í í í .. , vorbehaltlich des Ausgleichs (11).

(Dieser Artikel gilt nicht für Verträge mit einer Laufzeit von 30 Tagen oder weniger)

Artikel 7

(Stempelgebühren und Registrierungsspesen)

Die Stempelgebühren für den vorliegenden Vertrag und für die daraus folgenden Quittungen gehen zu Lasten des Mieters.

Der Vermieter veranlasst die Registrierung des Vertrages und gibt dem Mieter - der den ihm zustehenden Teil, die Hälfte der Ausgaben, vergütet - und dem Kondominiumsverwalter, gemäß Art. 13 des Gesetzes 431 von 1998, dokumentierte Benachrichtigung darüber.

Die Parteien können für die Registrierung des Vertrages eine der Organisationen beauftragen, welche bei der Abfassung des vorliegenden Vertrages Beistand geleistet haben. (12)

(Dieser Artikel gilt nicht für Verträge mit einer Laufzeit von 30 Tagen oder weniger)

Artikel 8

(Bezahlung)

Die Zahlung der Miete und jeglicher geschuldeten Beträge, auch für Nebenspesen, darf aus keinem Grund eingestellt oder verzögert werden, ungeachtet eventueller Ansprüche oder Einwände des Mieters aus welchem Rechtstitel auch immer. Die aus jeglichem Grund verspätete Zahlung auch nur einer Rate der Miete oder anderer geschuldeter Beträge, sofern diese der Höhe mindestens einer Monatsmiete entsprechen, setzt den Mieter in Verzug, mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 55 des Gesetzes vom 27. Juli 1978, Nr. 392.

Artikel 9

(Benutzung)

Die Liegenschaft darf ausschließlich als Wohnung für den Mieter und für die folgenden zur Zeit mit ihm zusammen lebenden Personen Verwendung finden: í í í í í í í í í .

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, ist die sowohl gänzliche als auch teilweise Unter Vermietung oder Verleihung der Wohnung untersagt. Für die Vertragsnachfolge findet der Artikel 6 des Gesetzes Nr. 392/78 mit dem, infolge des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Nr. 404/1988, geltenden Text Anwendung.

Artikel 10

(Rücktritt des Mieters)

Der Mieter kann aus schwerwiegenden Gründen, vorbehaltlich Kündigung mit eingeschriebenem Brief mindestens í í í í í .. vorher, vom Vertrag zurücktreten.

(Dieser Artikel gilt nicht für Verträge mit einer Laufzeit von 30 Tagen oder weniger)

Artikel 11

(Übergabe)

Der Mieter erklärt, die Mietwohnung besichtigt und für die vereinbarte Nutzung als geeignet befunden zu

haben und diese folglich mit der Übergabe der Schlüssel in jeder Hinsicht in Empfang und von diesem Augenblick an in Verwahrung zu nehmen. Der Mieter verpflichtet sich, die Liegenschaft im selben Zustand zurückzuerstatten in dem er sie empfangen hat, abgesehen von der Gebrauchsabnutzung, andernfalls er Schadenersatz leisten muss. Er verpflichtet sich außerdem, die Bestimmungen der Hausordnung, sofern vorhanden, einzuhalten, wobei er mit der Unterzeichnung dieses Vertrages den Erhalt derselben bestätigt und sich zudem verpflichtet, die Beschlüsse der Kondominiumsversammlung zu beachten. Der Mieter darf sich auf keinen Fall so verhalten, dass er die anderen Hausbewohner stört oder belästigt.

Die Vertragsparteien stellen hinsichtlich des Erhaltungszustandes der Wohnung gemäß Art. 1590 ZGB folgendes fest: í í í í í .í í í í í í í í í í .. oder verweisen auf den Inhalt des anliegenden Übergabeprotokolles. (4)

Artikel 12 (Änderungen und Schäden)

Der Mieter darf, ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Vermieters, an den gemieteten Räumen und an deren Zweckbestimmung oder an den bestehenden Anlagen keinerlei Änderungen, Neuerungen, Verbesserungen oder Hinzufügungen vornehmen.

Der Mieter entlastet den Vermieter ausdrücklich von jeglicher Verantwortung für direkte oder indirekte Schäden, die ihm aus Handlungen der Angestellten des Vermieters selbst sowie aus schuldloser Unterbrechung von Dienstleistungen erwachsen könnten.

Artikel 13 (Versammlungen)

Der Mieter hat, anstelle des Eigentümers der gemieteten Wohneinheit, das Wahlrecht bei den Beschlüssen der Kondominiumsversammlung bezüglich der Spesen und der Modalitäten der Führung der Heizungs- und Klimaanlage. Er hat außerdem Mitspracherecht, ohne Wahlrecht, bei den Beschlüssen bezüglich Änderungen der anderen Gemeinschaftsdienste.

Die Regelung in Angelegenheiten von Heizungs- und Klimaanlagen findet auch in Gebäuden Anwendung, die nicht Kondominien sind. In diesem Falle versammeln sich die Mieter eigens (unter Einhaltung, insofern anwendbar, der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Kondominiumsversammlung) auf Einberufung durch die Eigentümer oder durch mindestens drei Mieter.

(Dieser Artikel gilt nicht für Verträge mit einer Laufzeit von 30 Tagen oder weniger)

Artikel 14 (Anlagen)

Falls im Gebäude eine zentrale Fernsehanterne vorhanden ist oder installiert wird, ist der Mieter verpflichtet, ausschließlich diese zu benutzen. Der Vermieter hat im Falle der Nichteinhaltung dieser Pflicht das Recht, jede individuelle Antenne auf Kosten des Mieters entfernen und zerstören zu lassen. Dieser kann, vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen, keinerlei Erstattung oder Entschädigung verlangen.

Was die autonome Heizanlage, wo vorhanden, betrifft, übernimmt der Mieter, gemäß der Rechtsvorschrift des G.D. Nr. 192/05, mit besonderem Hinweis auf die Bestimmungen des Artikels 7, 1. Absatz, für die Dauer der Wohnungsbenützung die Figur des Eigentümers und ist somit verpflichtet, die Kontroll- und Wartungsarbeiten durchführen zu lassen.

(Dieser Artikel gilt nicht für Verträge mit einer Laufzeit von 30 Tagen oder weniger)

Artikel 15 (Zutritt)

Der Mieter muss dem Vermieter, seinem Verwalter sowie deren Beauftragten Zutritt zur gemieteten Liegenschaft gewähren, wenn sie dafür einen begründeten Anlass haben.

Falls der Vermieter die Mietwohnung zu verkaufen oder, falls der Mieter den Vertrag frühzeitig auflösen sollte, zu vermieten beabsichtigt, muss der Mieter die Besichtigung der Liegenschaft einmal pro Woche für mindestens zwei Stunden, mit Ausnahme an Sonn- und Feiertagen, oder auf folgende Art und Weise

gestatten: í í í í .. (4)

(Dieser Artikel gilt nicht für Verträge mit einer Laufzeit von 30 Tagen oder weniger)

Artikel 16

(Paritätische Verhandlungskommission und außergerichtliche Schlichtung)

Die Kommission gemäß Artikel 6 des Dekretes des Ministers für Infrastrukturen und Transporte in Absprache mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen, erlassen im Sinne des Artikels 4, Absatz 2, des Gesetzes N. 431/1998, setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen, die aus den jeweiligen Organisationen ausgewählt werden, die das Gebietsabkommen unterzeichnet haben, auf der Grundlage der jeweiligen Ernennungen durch den Vermieter und den Mieter.

Die Arbeit der Kommission erfolgt gemäß dem Dokument "Außergerichtliche Verhandlungs- und Vergleichsverfahren und die Arbeitsverfahren der Kommission", Anlage E des genannten Dekrets.

Der Antrag auf Intervention der Kommission bedingt nicht die Aufhebung der vertraglichen Verpflichtungen.

Der Antrag auf Aktivierung der Kommission beinhaltet keine Kosten.

Artikel 17

(Verschiedenes)

Für alle Auswirkungen dieses Vertrages, einschließlich der Zustellung der Gerichtsakten und hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit, bestimmt der Mieter sein Domizil in den ihm vermieteten Räumlichkeiten und, sollte dieser sie nicht mehr bewohnen oder jedenfalls innehaben, beim Sekretariat der Gemeinde, in welcher sich das Mietobjekt befindet.

Jegliche Abänderung am vorliegenden Vertrag ist ungültig und hat keinerlei Auswirkung, sofern sie nicht schriftlich erfolgt.

Der Vermieter und der Mieter ermächtigen sich gegenseitig, ihre persönlichen Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis an Dritte weiterzuleiten (G.D. Nr. 196/03).

Für alle im vorliegenden Vertrag nicht geregelten Punkte verweisen die Parteien auf die diesbezüglichen Bestimmungen des ZGB, der Gesetze Nr. 392/1978 und Nr. 431/1998 oder jedenfalls auf die geltenden Normen und die örtlichen Gebräuche, sowie auf die in Anwendung des Gesetzes Nr. 431/1998 erlassenen Ministerialbestimmungen und auf das Abkommen gemäß Artikel 2 und 3.

Andere Klauseln:

Gelesen, angenommen und unterschrieben, den

DER VERMIETER

DER MIETER

Im Sinne der Artikel 1341 und 1342 des Zivilgesetzbuches erklären die Parteien ausdrücklich ihr Einverständnis mit den Vereinbarungen der Artikel 2 (*Erfordernis des Vermieters/Mieters*), 3 (Beendigung der Übergangsbedingungen), 4 (Miete), 5 (Kautionsdepot oder andere Formen einer Garantie), 6 (Nebenspesen), 8 (Bezahlung), 9 (Benutzung), 10 (Rücktritt des Mieters), 11 (Übergabe), 12 (Änderungen und Schäden), 14 (Anlagen), 15 (Zutritt), 16 (Paritätische Verhandlungskommission und außergerichtliche Schlichtung) und 17 (Verschiedenes) des vorliegenden Vertrages.

DER VERMIETER

DER MIETER

FUSSNOTEN

(1) Für natürliche Personen angeben: Vorname, Familienname, Geburtsort und -datum, Wohnsitz und Steuernummer. Wenn der Vertrag auf mehrere Personen ausgestellt ist, sind die anagrafischen und steuerrechtlichen Daten von allen Personen zu übertragen. Für Rechtssubjekte angeben: Firmenbezeichnung, Firmensitz, Steuernummer, Mehrwertssteuernummer, Eintragungsnummer beim Landesgericht, sowie Vorname, Familienname, Geburtsort und Geburtsdatum des gesetzlichen Vertreters.

(2) Wahlfreier Beistand.

(3) Identitätsnachweis: Art und Hauptdaten des Dokumentes. Sollte es sich beim Mieter um einen Nicht-EU-Bürger handeln, muss die Meldung an die Behörde für öffentliche Sicherheit gemäß Art. 7 des Gesetzesdekrets Nr. 286/98 erfolgen.

(4) Den nicht zutreffenden Teil löschen.

(5) Beschreibung des vermieteten Anteils. Geben Sie außerdem an, dass der Mieter Dienstleistungen und Gemeinschaftsbereiche gemeinschaftlich nutzen kann, dass der Vermieter den verbleibenden Teil mit dem Recht auf Vermietung behält und dass die Miete gemäß Art. 2 im Verhältnis zu seiner Fläche berechnet wurde.

(6) Die Höchstdauer beträgt achtzehn Monate.

(7) Die unterzeichnenden Subjekte des Gebietsabkommens anführen (Eigentümer, Verwalter, Kooperative, Baufirma, Gemeinde, Verband der Hauseigentümer und Mieterschutzorganisationen).

(8) Maximum drei Monatsmieten.

(9) Geben Sie Bank- oder Versicherungsgarantie, Garantie von Dritten oder Sonstiges an.

(10) Für Wohnungen gemäß Art. 1, Absätze 5 und 6 des M.D. Minister für Infrastruktur und Transportwesen nach Art. 4, Absatz 2 des Gesetzes 431/98, und zudem für Wohnungen, welche sich in Gebäuden befinden, die nicht Kondominien sind, verwenden Sie die folgende Formulierung, welche den gesamten Artikel ersetzt:

Es gehen zu Lasten des Mieters, für die in Artikel 4 genannten Kompetenzanteile, Ausgaben, die gemäß der Tabelle der Nebenkosten, Anhang D des Erlasses des Ministers für Infrastrukturen und Transporte im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen gemäß Artikel 4, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 431/98 - und dieser Vertrag stellt Anhang A dar - zu Lasten desselben sind. Der Vermieter und der Mieter erklären, dass sie in Kenntnis jener Tabelle sind.

Die Zahlung der oben genannten Spesen muss, bei Jahresabschluss, innerhalb von 60 Tagen nach der Anfrage erfolgen. Vor der Bezahlung hat der Mieter das Recht auf eine detaillierte Aufstellung obengenannter Spesen und auf die Angabe der Aufteilungskriterien. Er hat außerdem das Recht, auch vermittels gewerkschaftlicher Organisationen, beim Vermieter (oder seinem Verwalter oder beim Kondominiumsverwalter, falls vorhanden) Einblick in die Rechnungsbelege der vorgenommenen Ausgaben zu nehmen. Zusammen mit der ersten Rate der Jahresmiete leistet der Mieter eine Anzahlung, die nicht höher ist als sein Anteil, wie er aus der Abschlussrechnung des Vorjahres hervorgeht.

Der Vermieter erklärt, dass der Anteil der gemieteten Immobilieneinheit und der damit verbundenen Anlagen an der Nutzung der Anteile und der gemeinsamen Dienstleistungen in den folgenden Größenordnungen bestimmt wird, welchen der Mieter zustimmt und ausdrücklich akzeptiert, insbesondere im Hinblick auf die Zuteilung der damit verbundenen Kosten:

a) allgemeine Spesen í í í í

b) Aufzugsspesen í í í í í

c) Heizspesen í í í

d) Klimatisierungsspesen í í í í

e) í í í í í í í í í í í í

f) í í í í í í í í í í í í í

g) í í í í í í í í í í í í í

Der Vermieter behält sich das Recht vor, ausschließlich bei genehmigten Bau- oder Katasteränderungen oder bei Änderungen der Nutzung von Immobilieneinheiten oder bei Eingriffen, welche Änderungen der Anlagen mit sich bringen, die Zuteilungsanteile der oben genannten Ausgaben anzupassen, indem er dem Mieter rechtzeitig und begründet Mitteilung macht. Die so ermittelten neuen Quoten werden ab dem Jahr nach jenem Jahr, in dem die Änderung eingetreten ist, angewandt. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit mit dem, was vom Vermieter festgelegt wurde, kann sich der Mieter an die paritätische Verhandlungskommission gemäß Artikel 6 des erwähnten Erlasses des Ministers für Infrastrukturen und Transporte im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen gemäß Artikel 4, Absatz 2, des Gesetzes 431/98, und in der in Artikel 14 dieses Vertrags angegebenen Weise festgelegt, wenden.

Die Kosten, die dem Vermieter für die Bereitstellung von Heiz- / Kühl- / Klimaanlagen anfallen, für die das Objekt ausgestattet ist, gehen zur Gänze zu Lasten des Mieters, gemäß den Bestimmungen der Tabelle, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird. Der Mieter ist verpflichtet, diese Kosten für den Teil seiner Zuständigkeit zu erstatten.

Der Mieter ist verpflichtet, als Vorauszahlung dem Vermieter die Kosten zu erstatten, die ihm für diese Leistungen entstehen, und zwar in Höhe eines Mindestbetrags, der sich aus der vorherigen Abschlussrechnung ergibt. Der Vermieter ist berechtigt, auf der Grundlage von dokumentierten Änderungen der Kosten für Dienstleistungen, vorbehaltlich des Ausgleichs, einen höheren Betrag als Vorauszahlung zu verlangen, der innerhalb von 60 Tagen nach dem Antrag des Vermieters überwiesen werden muss, unbeschadet der diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 9 des Gesetzes Nr. 392/78. Es unterliegt auch den Bestimmungen von Artikel 10 dieses Gesetzes.

Für das erste Jahr ist als Vorauszahlung der Betrag von Euro zu entrichten in í í Raten zu folgenden Fälligkeiten:
am í í í í Euro í í í í

am í í í í Euro í í í í
am í í í í Euro í í í í
am í í í í Euro í í í í
vorbehaltlich Ausgleich.

(11) Angeben: monatlich, bimestral, trimestral, usw.

(12) Sollte der Vermieter für die Anwendung der Ersatzbesteuerung optieren, sind weder Stempelgebühren noch Registergebühren, einschließlich jene für die Vertragsauflösung, geschuldet.